

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird nachstehend der Wortlaut der vom Rat am 05.06.2012 beschlossenen Satzung unter Berücksichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 12.05.2015 bekannt gemacht:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Steuerform
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Bemessungsgrundlage
- § 7 Steuerhebesätze
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Entstehung der Steuerschuld
- § 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten
- § 13 Ausgabe von Eintrittskarten
- § 14 Sicherheitsleistung
- § 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen und Betätigungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Aufführung von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführung von Filmen -unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe-, die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.7.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730) in der zur Zeit gültigen Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von Nummer 5 erfasst;
5. der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder) sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellungsorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig aufführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinn der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (AO) verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist;
4. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsgesellschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern;
5. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner bei Spielgeräten im Sinne von § 1 Nr. 5 ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten oder Grundstücke, in bzw. auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
 2. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 3. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 5.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme, - Spielgerätesteuer.

- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer erhoben bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer erhoben nach § 1 Nr. 1 bis 3 und 6, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei der Vorführung von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen sowie bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nr. 5 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 mit Beendigung der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nr. 5 mit Außerbetriebnahme eines Spielgerätes.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer nach § 4 Abs. 2 ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche

Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.

- (2) Entgelt im Sinne von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke bleiben außer Ansatz.
- (3) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem nach steuerlichen Vorschriften als besonders förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.
- (4) Bemessungsgrundlage bei der Steuer nach der Veranstaltungsfläche gemäß § 4 Abs. 3 sind die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühne- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Vorführung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und für die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich dazwischen gelegener Wege und angrenzenden Veranden, Zelten und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme gemäß § 4 Abs. 4 gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (6) Bei der Spielgerätesteuernach § 4 Abs. 5 ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (7) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (8) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.
- (9) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten und Automaten ohne Gewinnmöglichkeit gilt das gesamte Entgelt, das für deren Benutzung aufgewandt wird.
- (10) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 4 und 6 | 20 v. H. |

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----|------------------------------------|--------|
| 1. | bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 0,50 € |
| 2. | in allen übrigen Fällen | 1,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Nr. 7 und 8 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Nr. 9 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat und jedes Gerät bei
- | | |
|---|---------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 50,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Orten aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) | 20,00 € |
| c) Musikautomaten | 10,00 € |
| d) Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden können oder die eine Verharmlosung eines Krieges zum Gegenstand haben | 500,00€ |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 ist Erhebungszeitraum vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten nach § 1 Nr. 5 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Nr. 1 mit Beendigung der Veranstaltung und im Falle des § 8 Nr. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung abzugeben. Sofern die Besteuerung nach § 4 Abs. 5 erfolgt, ist hierfür ein von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vorgeschriebener Vordruck zu verwenden.

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz Abgabenordnung. Die Steuer ist vom Steuerschuldner selbst zu berechnen.
- (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (4) Gibt der Steuerschuldner die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, nicht rechnerisch richtig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist die errechnete Steuer zum 15. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde NeuenkirchenVörden eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Der Unternehmer hat der Gemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung

bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften und bei den für das Einwohnerwesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG zu treffen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht eine Woche vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 13 Absatz 1 und 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, den 12.05.2012

Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Brockmann

Bürgermeister